



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Johannes Becher BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 13.03.2026

Transparenz- und Qualitätsindikatoren in familiengerichtlichen Kindschaftsverfahren

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie viele Kindschaftsverfahren wurden in Bayern in den Jahren 2022–2025 abgeschlossen (bitte auf Verfahrensart und Verfahrensdauer unter 3 Monate, 3–6 Monate, 6–12 Monate, über 12 Monate eingehen)? 4
- 1.b) Welche statistischen Auswertungen werden in Bayern im Bereich der Familiengerichte zu Kindschaftssachen (insb. Sorge, Umgang, Herausgabe, § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) derzeit geführt (bitte aufschlüsseln nach Verfahrensdauern, Rechtsbehelfen/Beschwerden [Eingang/Ausgang], Befangenheitsanträgen, Dienstaufsichtsbeschwerden im Zusammenhang mit familiengerichtlichen Verfahren)? 4
- 1.c) Nach welchen konkreten Kriterien werden familienpsychologische Sachverständige in Kindschaftssachen ausgewählt (bitte Auswahlprozess beschreiben und auf Qualifikation/Zusatzqualifikation/Erfahrung/Neutralität/Kapazität/Fristen eingehen)? 4
- 2.a) In wie vielen Fällen wurde in Bayern in den Jahren 2022–2025 eine Beschleunigungsrüge bzw. Beschleunigungsbeschwerde in Kindschaftssachen erhoben? 4
- 2.b) In wie vielen Fällen führte dies zu konkreten Beschleunigungsmaßnahmen (z.B. Terminierung/Beweisaufnahme/Entscheidung) oder ausdrücklichen Feststellungen einer Verletzung des Beschleunigungsgebots? 5
- 2.c) Welche Controlling-Instrumente existieren in Bayern, um § 155 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) praktisch sicherzustellen (z. B. Fristenmonitoring, Berichtspflichten, Geschäftsprüfungen) (bitte auf Messung der Wirksamkeit eingehen)? 5
- 3.a) Wie viele Befangenheitsanträge gegen Richterinnen und Richter in bayerischen Familiengerichten wurden in den Jahren 2022–2025 gestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln und auf Ausgang [stattgegeben/abgelehnt/erledigt] eingehen)? 5

-
- 3.b) Wie viele Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Richterinnen und Richter bzw. Geschäftsstellen/Justizverwaltung gingen in den Jahren 2022–2025 ein, die familiengerichtliche Verfahren betrafen (bitte nach Jahren aufschlüsseln und auf Ausgang [z. B. unbegründet/teilweise begründet/Abhilfe/organisatorische Maßnahmen] eingehen)? 5
- 3.c) In wie vielen Fällen führten Dienstaufsichtsbeschwerden im Zeitraum 2022–2025 zu konkreten organisatorischen Maßnahmen (z. B. Umverteilung, Priorisierung, Prozessanpassung), dienstrechtlichen Maßnahmen oder nachweisbaren Verbesserungen im Ablauf (z. B. schnellere Terminierung/Erledigung)? 5
- 4.a) Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass die Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen (z. B. Beschwerden, Befangenheitsanträge) nicht als „selbstverschuldete Verzögerung“ zulasten eines Beteiligten gewertet werden darf, wenn zugleich Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG), Art. 103 Abs. 1 GG und § 155 FamFG zu beachten sind? 6
- 4.b) Welche organisatorischen Maßnahmen hält die Staatsregierung für geeignet, um Beschleunigung trotz Rechtsmitteln zu gewährleisten (z. B. Standardreaktionszeiten, Priorisierung, Fristenmonitoring, getrennte Bearbeitung)? 6
- 5.a) Werden Daten erhoben zur Anzahl der Gutachtaufträge in Kindschaftssachen, durchschnittlichen Gutachtenlaufzeiten, Häufigkeit von Ergänzungsgutachten/Obergutachten/Gutachterablehnungen und Fällen, in denen Gutachten als unbrauchbar/unverwertbar bewertet wurden? 6
- 5.b) Werden Daten dazu erhoben, wie häufig gerichtliche Umgangsregelungen (Beschlüsse/Vergleiche) nicht eingehalten werden und welche Folgen dies hat (z. B. Ordnungsmittelverfahren, Anpassungsanträge, Umgangspflegschaften)? 6
- 5.c) Wenn nein, warum nicht? 6
- 6.a) Welche Vorgaben/Leitlinien/Handreichungen existieren in Bayern zur Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Kindschaftssachen (Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), insbesondere zur Anforderung zeitnaher, wirksamer Maßnahmen in Umgangs-/Bindungsfällen? 7
- 6.c) Werden EGMR-Entscheidungen mit Bezug zu Kindschaft/Art. 8 EMRK in Bayern systematisch ausgewertet (bitte auf wie/wer/Konsequenzen eingehen)? 7
- 6.b) Welche Fortbildungsmaßnahmen gibt es in Bayern zur EGMR-Rechtsprechung für Richterinnen und Richter und zentrale Verfahrensbeteiligte (bitte auf Umfang/Turnus/Zielgruppe eingehen)? 7
- 8.a) Welche Fortbildungsmaßnahmen gibt es für Richterinnen und Richter und weitere zentrale Verfahrensbeteiligte in Kindschaftssachen, insbesondere zu Beschleunigungsgebot, Bindungsschutz und Umgangs-konflikten? 7

7.a)	Wie steht die Staatsregierung zur Einführung eines anonymisierten Kennzahlen-Dashboards (Verfahrensdauer, Rechtsbehelfsquoten, Beschwerdeausgänge, Vollzugsindikatoren) für Justizverwaltung und/oder Landtag, ohne Eingriff in richterliche Einzelfallentscheidungen?	9
7.b)	Wie steht die Staatsregierung zur Einführung eines Kennzahlen-Reportings zum Gutachterwesen (Aufträge, Laufzeiten, Ablehnungen, Beschwerden, Qualitätsmängel) ohne Eingriff in richterliche Einzelfallentscheidungen?	9
7.c)	Welche konkreten verfassungsrechtlichen oder organisatorischen Gründe sprechen aus Sicht der Staatsregierung dagegen, wenn es sich ausschließlich um anonymisierte Verfahrensmetadaten handelt?	9
8.b)	Gibt es in Bayern ein Konzept zur Spezialisierung von Kindschafts-sachen (z. B. feste Dezernate, Mindeststandards, Supervision/Inter-vision)?	9
8.c)	Welche Qualifikations- und Fortbildungsanforderungen gelten für wei-tere zentrale Verfahrensbeteiligte, insbesondere Verfahrensbeistände und Umgangspflegerinnen und Umgangspfleger?	9
	Anlage	11
	Hinweise des Landtagsamts	14

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz

vom 23.06.2026

- 1.a) Wie viele Kindschaftsverfahren wurden in Bayern in den Jahren 2022–2025 abgeschlossen (bitte auf Verfahrensart und Verfahrensdauer unter 3 Monate, 3–6 Monate, 6–12 Monate, über 12 Monate eingehen)?**
- 1.b) Welche statistischen Auswertungen werden in Bayern im Bereich der Familiengerichte zu Kindschaftssachen (insb. Sorge, Umgang, Herausgabe, § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB) derzeit geführt (bitte aufschlüsseln nach Verfahrensdauern, Rechtsbehelfen/Beschwerden [Eingang/Ausgang], Befangenheitsanträgen, Dienstaufsichtsbeschwerden im Zusammenhang mit familiengerichtlichen Verfahren)?**
- 1.c) Nach welchen konkreten Kriterien werden familienpsychologische Sachverständige in Kindschaftssachen ausgewählt (bitte Auswahlprozess beschreiben und auf Qualifikation/Zusatzqualifikation/Erfahrung/Neutralität/Kapazität/Fristen eingehen)?**

Fragen 1 a bis 1 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Zu den Fragen 1 a und 1 b wird auf die anliegende Tabelle verwiesen. Diese Tabelle ist ein Auszug aus der jährlich veröffentlichten Statistik in Familiensachen (F-Statistik). In der F-Statistik werden Kindschaftssachen nicht gesondert erfasst, sondern sind Teil der insgesamt erfassten Verfahren. Gesondert erfasst werden aber Verfahren zur elterlichen Sorge, zum Umgangsrecht, zur Kindesherausgabe, zur freiheitsentziehenden Unterbringung und zu freiheitsentziehenden Maßnahmen. Eine gesonderte statistische Erfassung von Befangenheitsanträgen und Dienstaufsichtsbeschwerden erfolgt nicht.

Zur Frage 1 c ist auszuführen, dass als Sachverständige in Verfahren betreffend die elterliche Sorge, das Umgangsrecht sowie die Herausgabe des Kindes von den Familiengerichten Personen mit den in § 163 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) genannten Berufsqualifikationen ausgewählt werden. Demnach soll der Sachverständige mindestens über eine psychologische, psychotherapeutische, kinder- und jugendpsychiatrische, psychiatrische, ärztliche, pädagogische oder sozialpädagogische Berufsqualifikation verfügen. In Verfahren zur Unterbringung Minderjähriger sieht § 167 Abs. 6 FamFG zudem eine spezifische Qualifikation des Sachverständigen vor.

Entscheidungen in familienrechtlichen Angelegenheiten obliegen nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ausschließlich den zuständigen Gerichten in richterlicher Unabhängigkeit. Dazu gehört auch die Auswahl und Leitung von Sachverständigen gem. § 30 Abs. 1 FamFG i. V. m. § 404 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) und § 404a Abs. 1 ZPO.

- 2.a) In wie vielen Fällen wurde in Bayern in den Jahren 2022–2025 eine Beschleunigungsrüge bzw. Beschleunigungsbeschwerde in Kindschaftssachen erhoben?**

- 2.b) In wie vielen Fällen führte dies zu konkreten Beschleunigungsmaßnahmen (z. B. Terminierung/Beweisaufnahme/Entscheidung) oder ausdrücklichen Feststellungen einer Verletzung des Beschleunigungsgebots?**
- 2.c) Welche Controlling-Instrumente existieren in Bayern, um § 155 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) praktisch sicherzustellen (z. B. Fristenmonitoring, Berichtspflichten, Geschäftsprüfungen) (bitte auf Messung der Wirksamkeit eingehen)?**

Fragen 2 a bis 2 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Der Staatsregierung liegen keine statistischen Daten zu Beschleunigungsrügen (Fragen 2 a und 2 b) vor.

Die F-Statistik ist wie alle Justizgeschäftsstatistik bundeseinheitlich abgestimmt. Erfasst werden Verfahren und nicht Personen und Lebenssachverhalte. Die Justizgeschäftsstatistiken dienen insbesondere zur Erfassung der Arbeitsbelastung der Gerichte.

Differenzierte Aussagen sind daher ohne eine händische Auswertung der Verfahren nicht möglich. Der damit verbundene Aufwand wäre auch unter Berücksichtigung der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechtes unvereinbar mit dem ebenfalls verfassungsrechtlich verankerten Anspruch auf zügige Justizgewährung.

Zur Frage 2 c ist anzumerken, dass die Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte bei den Amtsgerichten ihres Bezirks mindestens alle sechs Jahre eine ordentliche Geschäftsprüfung vorzunehmen haben. Gegenstand dieser Geschäftsprüfungen ist in den Grenzen der richterlichen Unabhängigkeit auch die Beachtung des Vorrangs- und Beschleunigungsgebots nach § 155 FamFG.

- 3.a) Wie viele Befangenheitsanträge gegen Richterinnen und Richter in bayerischen Familiengerichten wurden in den Jahren 2022–2025 gestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln und auf Ausgang [stattgegeben/abgelehnt/erledigt] eingehen)?**
- 3.b) Wie viele Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Richterinnen und Richter bzw. Geschäftsstellen/Justizverwaltung gingen in den Jahren 2022–2025 ein, die familiengerichtliche Verfahren betrafen (bitte nach Jahren aufschlüsseln und auf Ausgang [z. B. unbegründet/teilweise begründet/Abhilfe/organisatorische Maßnahmen] eingehen)?**
- 3.c) In wie vielen Fällen führten Dienstaufsichtsbeschwerden im Zeitraum 2022–2025 zu konkreten organisatorischen Maßnahmen (z. B. Umverteilung, Priorisierung, Prozessanpassung), dienstrechtlichen Maßnahmen oder nachweisbaren Verbesserungen im Ablauf (z. B. schnellere Terminierung/Erledigung)?**

Fragen 3 a bis 3 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Dem Staatsministerium der Justiz liegen keine statistischen Daten zu Befangenheitsanträgen oder Dienstaufsichtsbeschwerden vor. Insofern wird auf die Ausführungen zu den Fragen 2 a und 2 b verwiesen.

- 4.a) Teilt die Staatsregierung die Auffassung, dass die Inanspruchnahme von Rechtsbehelfen (z. B. Beschwerden, Befangenheitsanträge) nicht als „selbstverschuldete Verzögerung“ zulasten eines Beteiligten gewertet werden darf, wenn zugleich Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG), Art. 103 Abs. 1 GG und § 155 FamFG zu beachten sind?**
- 4.b) Welche organisatorischen Maßnahmen hält die Staatsregierung für geeignet, um Beschleunigung trotz Rechtsmitteln zu gewährleisten (z. B. Standardreaktionszeiten, Priorisierung, Fristenmonitoring, getrennte Bearbeitung)?**

Fragen 4 a und 4 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Staatsregierung ist der Auffassung, dass die Inanspruchnahme gesetzlich vorgesehener Rechtsbehelfe – wie etwa Beschwerden oder Befangenheitsanträge – nicht als „selbstverschuldete Verzögerung“ zulasten eines Beteiligten gewertet werden darf. Die Möglichkeit, gerichtliche Entscheidungen überprüfen zu lassen und Verfahrensrechte geltend zu machen, ist Ausfluss der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) sowie des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach Art. 103 Abs. 1 GG. Diese verfassungsrechtlichen Gewährleistungen finden auch in den einfachgesetzlichen Verfahrensordnungen, insbesondere in der Zivilprozessordnung und im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ihren Niederschlag.

Ungeachtet dessen ist es Aufgabe der Gerichte, auch bei der Einlegung von Rechtsbehelfen eine zügige Verfahrensführung sicherzustellen. Die Zivilprozessordnung verpflichtet die Gerichte zu einer aktiven und straffen Verfahrensleitung. Hierzu zählen insbesondere eine frühzeitige Terminierung, die Setzung und Überwachung von Fristen sowie die Konzentration des Verfahrensstoffs. Entsprechendes gilt im Anwendungsbereich des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen, das darüber hinaus den Amtsermittlungsgrundsatz vorsieht und dem Gericht eine besonders ausgeprägte Verantwortung für eine effiziente Verfahrensgestaltung zuweist. In Verfahren, die einer besonderen Beschleunigung bedürfen, wie etwa Kindschaftssachen, ist dem Beschleunigungsgebot in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Auch die Verfahrensführung obliegt dabei nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ausschließlich den zuständigen Gerichten in richterlicher Unabhängigkeit.

- 5.a) Werden Daten erhoben zur Anzahl der Gutachtaufträge in Kindschaftssachen, durchschnittlichen Gutachtenlaufzeiten, Häufigkeit von Ergänzungsgutachten/Obergutachten/Gutachterablehnungen und Fällen, in denen Gutachten als unbrauchbar/unverwertbar bewertet wurden?**
- 5.b) Werden Daten dazu erhoben, wie häufig gerichtliche Umgangsregelungen (Beschlüsse/Vergleiche) nicht eingehalten werden und welche Folgen dies hat (z. B. Ordnungsmittelverfahren, Anpassungsanträge, Umgangspflegschaften)?**
- 5.c) Wenn nein, warum nicht?**

Fragen 5 a bis 5 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Staatsregierung erhebt keine statistischen Daten zu Gutachtenaufträgen und gerichtlichen Umgangsregelungen. Diese Daten sind auch nicht für die nach bundeseinheitlichen Kriterien geführte Statistik für Familiensachen erforderlich und werden daher dort auch nicht erfasst.

6.a) Welche Vorgaben/Leitlinien/Handreichungen existieren in Bayern zur Umsetzung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Kindschaftssachen (Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), insbesondere zur Anforderung zeitnaher, wirksamer Maßnahmen in Umgangs-/Bindungsfällen?

6.c) Werden EGMR-Entscheidungen mit Bezug zu Kindschaft/Art. 8 EMRK in Bayern systematisch ausgewertet (bitte auf wie/wer/Konsequenzen eingehen)?

Die Fragen 6a und 6c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ist bei der Auslegung des nationalen Rechts in ihrer konkreten Ausgestaltung und Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) von den Gerichten zu berücksichtigen.

Um Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend zu sensibilisieren, ist die EMRK Teil des umfangreichen Fortbildungsprogramms des Staatsministeriums der Justiz (siehe Antwort zu Fragen 6b und 8a).

Das Staatsministerium der Justiz informiert zudem die Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie die übrigen Ressorts in regelmäßigen Abständen über Entscheidungen des EGMR – so auch über Entscheidungen zu Art. 8 EMRK –, um deren Kenntnis und Beachtung zu gewährleisten.

6.b) Welche Fortbildungsmaßnahmen gibt es in Bayern zur EGMR-Rechtsprechung für Richterinnen und Richter und zentrale Verfahrensbeteiligte (bitte auf Umfang/Turnus/Zielgruppe eingehen)?

8.a) Welche Fortbildungsmaßnahmen gibt es für Richterinnen und Richter und weitere zentrale Verfahrensbeteiligte in Kindschaftssachen, insbesondere zu Beschleunigungsgebot, Bindungsschutz und Umgangskonflikten?

Die Fragen 6b und 8a werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Familiensachen sind vielfach, insbesondere wenn Kinder betroffen sind, außerordentlich folgenreiche Entscheidungen zu treffen. Familienrichterinnen und Familienrichter tragen daher eine sehr hohe Verantwortung. Vor diesem Hintergrund kommt der Qualifizierung der in Familiensachen tätigen Richterinnen und Richter ein ganz besonderes Gewicht zu. Aus diesen Erwägungen bietet das Staatsministerium der Justiz bereits seit vielen Jahren ein umfangreiches Fortbildungsprogramm für bayerische Familienrichterinnen und Familienrichter an. Hierbei wird ein deutlicher Schwerpunkt auf die Behandlung von Kindschaftssachen gelegt.

So werden bereits in den familienrichterlichen Einführungstagungen (1. Teil–3. Teil), welche alle erstmals in einem familienrichterlichen Referat eingesetzten Richterinnen und Richter verpflichtend besuchen müssen, umfassende Kenntnisse auf den Gebieten des materiellen Familienrechts sowie des Familienverfahrensrechtes vermittelt. Neben dem Kinder- und Jugendhilferecht wird dort insbesondere das Kindschaftsrecht ausgiebig behandelt und auch die Anhörung von Eltern und Kindern thematisiert. Insbesondere die regelmäßig angebotene Tagung „Einführung in die familienrichterliche Praxis (3. Teil)“ soll den Teilnehmerinnen und Teilnehmern (weitere) Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der kindlichen Entwicklungspsychologie, sowie Gesprächskompetenzen für die Kommunikation mit Kindern vermitteln, die eine dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes angemessene und einfühlsame Anhörung im Verfahren gewährleisten. Ergänzend hierzu werden in der Tagung auch die Möglichkeiten einer lösungsorientierten Zusammenarbeit mit den weiteren Beteiligten im Verfahren sowie die für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts besprochen und vertieft behandelt.

Neben den familienrichterlichen Einführungstagungen (1. Teil–3. Teil) weist das landesweite Fortbildungsprogramm der bayerischen Justiz ein reichhaltiges Angebot für Familienrichterinnen und Familienrichter auf – darunter mehrere Tagungen, welche speziell den Kindschaftssachen gewidmet sind. Die regelmäßig stattfindende viertägige Tagung „Das Kind im Familienverfahren – Kindeswohl und -wehe versus Rechte, Pflichten, Emotionen“ setzt sich etwa ausführlich mit der Kindeswohlgefährdung und dem Umgangsrecht sowie den psychologischen Bedingungen des Kindeswillens und der Kindesanhörung auseinander. Speziell mit der Entwicklungspsychologie des Kindes und der Kommunikation mit Kindern befasst sich die regelmäßig angesetzte dreitägige Tagung zu Fragen der Gesprächsführung und Kindesanhörung in familiengerichtlichen Verfahren, die insbesondere auch Fragetechniken und psychologische Grundlagen für die Kindesanhörung vermittelt.

Darüber hinaus steht bayerischen Familienrichterinnen und Familienrichtern auch das insoweit umfangreiche Fortbildungsprogramm der Deutschen Richterakademie offen. Zu nennen sind insofern etwa die regelmäßig angebotenen mehrtägigen Tagungen „Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösungen“, „Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbegutachtung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch“, „Kinderschutzverfahren, insbesondere bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt“, „Lösungsorientiertes Arbeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls in Sorge- und Umgangsverfahren“, „Kindschaftsrecht in der familiengerichtlichen Praxis mit interdisziplinären Bezügen“, „Die Anhörung von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren“, „Die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren in Fällen elterlicher Partnerschaftsgewalt“, „Die Anhörung von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren“ sowie die 2026 erstmals angebotene Tagung „Das Kindeswohl im europäischen Recht – Was soll das Familiengericht tun?“, die die Rechtsprechung des EGMR zum Kindeswohl und die beiden neuen Empfehlungen des Europarats (aus dem Committee of Experts on the rights and the best interests of the child in parental separation and in care proceedings – CJ/ENF-ISE) beleuchtet.

Für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die in Familiensachen tätig sind, wird jährlich eine einwöchige Tagung angeboten. Diese befasst sich u. a. mit dem Verfahrensablauf in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen, internationalen Bezügen in Kindschaftssachen und den rechtlichen Rahmenbedingungen der Anhörung von Kindern. Zudem finden für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Familiensachen regelmäßig auch regionale Fortbildungen und Erfahrungsaustausche auf Ebene der Oberlandesgerichte statt.

- 7.a) Wie steht die Staatsregierung zur Einführung eines anonymisierten Kennzahlen-Dashboards (Verfahrensdauer, Rechtsbehelfsquoten, Beschwerdeausgänge, Vollzugsindikatoren) für Justizverwaltung und/oder Landtag, ohne Eingriff in richterliche Einzelfallentscheidungen?**
- 7.b) Wie steht die Staatsregierung zur Einführung eines Kennzahlen-Reportings zum Gutachterwesen (Aufträge, Laufzeiten, Ablehnungen, Beschwerden, Qualitätsmängel) ohne Eingriff in richterliche Einzelfallentscheidungen?**
- 7.c) Welche konkreten verfassungsrechtlichen oder organisatorischen Gründe sprechen aus Sicht der Staatsregierung dagegen, wenn es sich ausschließlich um anonymisierte Verfahrensmetadaten handelt?**

Die Fragen 7 a bis 7 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz existiert bereits das kennzahlengestützte Informationssystem KISS. Dabei handelt es sich um ein justizverwaltungsinternes Führungsinstrument, das es den Verantwortlichen vor Ort ermöglicht, etwaige Defizite frühzeitig zu erkennen und zu analysieren und ggf. zeitnah organisatorische Abhilfemaßnahmen einzuleiten. KISS wird quartalsweise erstellt und enthält bestimmte Leistungs-, Statistik- und Organisationsdaten (sog. „Kennzahlen“), die eine Hilfe zum Erkennen von Optimierungsansätzen und zur Überprüfung der Wirkung von Führungsentscheidungen bilden sollen. Zu diesen Kennzahlen zählen in Familiensachen die „Quote der lang dauernden Verfahren“, die „Bestandsquote“ sowie die „durchschnittliche Verfahrensdauer in Monaten“. Ergänzt wird das KISS-System durch ein gestaffeltes Berichtswesen.

Zu Frage 7 b ist festzuhalten, dass keine Erhebungen zum Gutachterwesen vorliegen. Ein entsprechendes Kennzahlen-Reporting würde zudem keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn liefern, sondern vielmehr einen weiteren bürokratischen Aufwand verursachen.

- 8.b) Gibt es in Bayern ein Konzept zur Spezialisierung von Kindschaftssachen (z. B. feste Dezernate, Mindeststandards, Supervision/Intervention)?**
- 8.c) Welche Qualifikations- und Fortbildungsanforderungen gelten für weitere zentrale Verfahrensbeteiligte, insbesondere Verfahrensbeistände und Umgangspflegerinnen und Umgangspfleger?**

Die Fragen 8 b und 8 c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Frage 8 b ist auszuführen, dass in Bayern keine formelle Spezialisierung in Kindschaftssachen besteht. Seit 2022 gibt es jedoch das Konzept der Kompetenzpartner Kinderschutz (KPK), das in allen drei Oberlandesgerichtsbezirken eingeführt wurde, um in der familiengerichtlichen Praxis ein bayernweites Netzwerk zum Schutz von Kindern zu etablieren. Die Kompetenzpartner, bei denen es sich um erfahrene Familienrichterinnen und -richter handelt, unterstützen als zentrale Ansprechpartner vor Ort ihre Kollegen bei konkreten Einzelfragen in Kinderschutzverfahren und fördern den fachlichen wie persönlichen Austausch. Die KPK stellen ihren Wissenspool bereit, in-

dem sie insbesondere bestehende Handreichungen sammeln und diese durch eigene Praxishilfen und Übersichten (z. B. zu Sachverständigen, Verfahrensbeiständen oder Unterstützungsangeboten) ergänzen. Ferner werden in den jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirken regelmäßig Runde Tische oder Fachgespräche durchgeführt, in deren Rahmen aktuelle kinderschutzrelevante Themen auch unter Einbindung externer Referenten (z. B. Familienpsychologen) diskutiert werden können.

Zudem stehen die KPK auch als Ansprechpartner für Jugendämter, Polizei, Kliniken, Sachverständige und sonstige mit dem Kinderschutz befasste Fachstellen zur Verfügung. Sie sind dabei zum einen genereller Ansprechpartner, z. B. auch für grundsätzliche, verfahrensunabhängige Fragen der Sachverständigen. Zum anderen fördern sie insbesondere den Austausch mit Vertretern der Jugendämter, Polizei und sonstiger Kinderschutzeinrichtungen in regelmäßigen Treffen. Die dort gewonnenen Erkenntnisse spiegeln die KPK dann an alle Familienrichterinnen und -richter ihres Oberlandesgerichtsbezirks zurück.

Bei diesen Aufgaben tauschen sich die KPK bezirksübergreifend in regelmäßigen Abständen auch mit den anderen KPK aus.

Zur Frage 8 c ist festzuhalten, dass mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1810) Qualifikationsanforderungen für Verfahrensbeistände eingeführt wurden (§ 158a FamFG). Die Regelung trat am 01.01.2022 in Kraft. Nach § 158a Abs. 1 FamFG sind Verfahrensbeistände fachlich nur dann geeignet, wenn sie über Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügen. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden. Darüber hinaus haben sich Verfahrensbeistände regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden und dies dem Gericht ebenfalls auf Verlangen nachzuweisen. Die Familiengerichte entscheiden über die Auswahl und Bestellung eines Verfahrensbeistandes wie auch über die Frage, wann ein Nachweis über dessen Fortbildungen erforderlich ist, in richterlicher Unabhängigkeit.

Als Umgangspfleger hat das Familiengericht eine Person auszuwählen, die nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen, ihren persönlichen Eigenschaften, ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Kindes beteiligten Personen geeignet ist, die Aufgaben eines Umgangspflegers so wahrzunehmen, wie es das Wohl des Kindes erfordert (§ 1813 Abs. 1, § 1779 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Bei der Auswahl unter mehreren geeigneten natürlichen Personen sind insbesondere der Wille des Kindes, seine familiären Beziehungen, seine Religionszugehörigkeit sowie sein kultureller Hintergrund zu berücksichtigen. Auch die Entscheidung, welche Person als Umgangspfleger zu bestellen ist, obliegt den zuständigen Gerichten in richterlicher Unabhängigkeit.

Anlage

Familiensachen Amtsgerichte (Familiengerichte) – Bayern insgesamt –				
	2022	2023	2024	2025
Geschäftsentwicklung der Familiensachen (F-Sachen)				
Neuzugänge (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	74 054	75 325	76 929	82 713
Erledigte Verfahren (nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts)	74 346	76 697	76 473	80 935
Mit den erledigten Verfahren sind an Verfahrensgegenständen anhängig gewesen				
insgesamt	106 607	108 772	108 000	113 343
davon haben betroffen				
Scheidung	22 754	22 264	22 788	22 983
andere Ehesachen	40	44	31	25
Versorgungsausgleich	21 967	21 223	21 381	21 713
Unterhalt für das Kind	4 702	4 762	4 817	4 782
Unterhalt für den Ehegatten/Lebenspartner	4 905	4 784	4 569	4 481
sonstige Unterhaltssache (auch nach §§ 1615I, 1615m BGB)	287	268	204	195
Ehewohnung und/oder Haushalt	1 560	1 555	1 516	1 528
Güterrechtssache	3 252	3 306	3 191	3 265
elterliche Sorge	17 729	18 568	18 645	20 414
Umgangsrecht (auch § 165 FamFG)	7 071	7 678	7 879	8 647
Kindesherausgabe	373	463	415	471
freiheitsentziehende Unterbringung nach § 1631b Abs. 1 BGB	5 169	4 896	5 295	5 560
freiheitsentziehende Maßnahme nach § 1631b Abs. 2 BGB	1 740	1 907	2 005	2 114
freiheitsentziehende Unterbringung nach § 151 Nr. 7 1. Alternative FamFG	897	1 462	1 850	2 182
freiheitsentziehende Maßnahme nach § 151 Nr. 7 2. Alternative FamFG	61	106	125	80
ärztliche Zwangsmaßnahme nach § 151 Nr. 7 3. Alternative FamFG	2	2	7	2
Behandlung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung nach § 1631e Abs. 3 BGB	Neufassung ab 1.01.2023	13	15	23
sonstige Kindschaftssache	1 665	427	280	245
Abstammungssache	1 199	1 120	1 084	1 049

Familien­sachen Amtsgerichte (Familiengerichte) – Bayern insgesamt –				
	2022	2023	2024	2025
Adoptionssache	2 448	3 161	2 836	3 179
Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung nach § 1 GewSchG	5 524	7 205		6 928
Wohnungsüberlassung nach § 2 GewSchG	1 639	1 981	1 655	1 933
Aufhebung/Feststellung der Lebenspartnerschaft nach § 269 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 FamFG	106	90	96	70
sonstige Familiensache nach § 266 FamFG	1 326	1 314	1 297	1 348
weitere Familiensache	191	173	128	122
Durchschnittliche Zahl der Verfahrensgegenstände	1,43	1,40	1,40	1,40
Dauer der Verfahren				
Von den erledigten Verfahren sind anhängig gewesen				
bis einschließlich 3 Monate	40 892	43 263	43 796	48 033
mehr als 3 Monate bis einschließlich 6 Monate	11 240	11 686	11 747	12 061
mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	13 144	12 926	12 977	12 862
mehr als 12 Monate bis einschließlich 24 Monate	7 194	6 672	6 098	6 197
mehr als 24 Monate	1 876	2 150	1 855	1 782
Durchschnittliche Dauer je Verfahren in Monaten	5,2	5,1	4,9	4,6
Sorgerecht				
In Eheverfahren	22 794	22 308	22 819	23 008
Die elterliche Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder der Ehegatten steht diesen nach Auflösung der Ehe gemeinsam zu, da kein Antrag nach § 1671 Abs. 1 BGB gestellt worden ist	8 435	8 016	8 388	8 437
Die elterliche Sorge ist übertragen worden				
– auf die Eltern gemeinsam	29	13	13	8
– auf die Mutter oder eine der Mütter	116	102	75	81
– auf den Vater oder einen der Väter	9	8	11	4
– auf einen Dritten	1	—	—	—
– für ein Kind oder mehrere Kinder auf einen Elternteil und für die anderen Kinder auf den anderen Elternteil oder einen Dritten	1	1	3	1
Gemeinschaftliche minderjährige Kinder der Ehegatten sind zum Zeitpunkt der Auflösung der Ehe nicht vorhanden gewesen	10 675	10 398	10 583	10 466
Es ist keine Sorgerechtsentscheidung getroffen worden	3 528	3 770	3 746	4 011
In sonstigen Verfahren	12 403	13 040	12 790	14 039

Familiensachen Amtsgerichte (Familiengerichte) – Bayern insgesamt –				
	2022	2023	2024	2025
Die elterliche Sorge ist übertragen worden				
– auf die Eltern gemeinsam	288	358	327	367
– auf die Mutter oder eine der Mütter	1443	1595	1558	1607
– auf den Vater oder einen der Väter	450	537	515	498
– auf einen Dritten	1867	1715	1678	1812
– für ein Kind oder mehrere Kinder auf einen Elternteil und für die anderen Kinder auf den anderen Elternteil oder einen Dritten	46	56	45	48
In der Entscheidung ist die bisherige Regelung elterliche Sorge nicht geändert worden	2205	2371	2283	2430
Es ist keine Sorgerechtsentscheidung getroffen worden	6104	6408	6384	7277
In Fällen, in denen die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind oder gewesen sind	4935	5159	5564	6072
Die elterliche Sorge ist übertragen worden				
– auf die Eltern gemeinsam	250	248	238	232
– auf die Mutter	540	661	681	671
– auf den Vater	241	249	263	259
– auf einen Dritten	719	678	801	858
– für ein Kind oder mehrere Kinder auf einen Elternteil und für die anderen Kinder auf den anderen Elternteil oder einen Dritten	17	19	17	24
In der Entscheidung ist die bisherige Regelung elterliche Sorge nicht geändert worden	943	992	1059	1121
Es ist keine Sorgerechtsentscheidung getroffen worden	2225	2312	2505	2907
Geschäftsanfall in Vormundschafts- und Pflegschaftsverfahren				
Vormundschaftssachen				
Neuzugänge	3345	4552	4366	2937
Erledigte Verfahren	2354	3213	4397	4393
Pflegschaftssachen				
Neuzugänge	4126	3449	3546	3602
Erledigte Verfahren	3660	4180	4246	3768

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.